

- (A) Die vorübergehenden Ausnahmeregelungen gelten nur für die Beförderung bestimmter Güter, die zur Versorgung der Bevölkerung oder für die Erforschung der Coronaviruspandemie relevant sind: Lebensmittel, Treibstoffe, medizinische (Forschungs-)Produkte etc. Vor jedem Fahrtantritt ist zu überprüfen, ob der Fahrer in der Lage ist, die vorgesehene Beförderung durchzuführen.

Nach Genehmigung durch die Europäische Kommission wurden die Maßnahmen bis zum 17. Mai 2020 verlängert. Mit Schreiben vom 20. April 2020 wurden die Sozialministerien der Länder über die Verlängerung des Geltungszeitraums dieser vorübergehenden Ausnahmeregelungen entsprechend informiert.

Das BMVI hat in Abstimmung mit den Ländern zudem gebeten, von den Möglichkeiten der Anwendung des Opportunitätsprinzips Gebrauch zu machen und bis einschließlich 30. Juni 2020 von einer Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots abzusehen. Die Länder werden dadurch in die Lage versetzt, per Erlass ihre zuständigen Behörden anzuweisen, von entsprechenden Kontrollen abzusehen.

#### Frage 43

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Enak Ferlemann** auf die Frage des Abgeordneten **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

- (B) Mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung dem voraussichtlichen Trend entgegenzuwirken, dass bei Lockerung der Coronaschutzmaßnahmen ein großer Teil der Bevölkerung nicht mehr mit Bus und Bahn, sondern bevorzugt mit dem Auto unterwegs sein wird, und plant die Bundesregierung Anreize zum Kauf von Fahrrädern, um deren Nutzung gegenüber dem Auto attraktiv zu machen?

Aussagen zu einer möglichen generellen Änderung des Mobilitätsverhaltens der Bevölkerung hin zum motorisierten Individualverkehr können zum jetzigen Zeitpunkt nicht belastbar getroffen werden. Für die Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind grundsätzlich die Länder und Kommunen zuständig.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit Blick auf zunehmende Lockerungen der bislang geltenden Beschränkungen und damit einhergehender Wiederaufnahme des Personenverkehrs gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger des SPNV, der Deutschen Bahn AG, Mofair und dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen Empfehlungen für verkehrsträgerübergreifende Maßnahmen sowie für spezifische Maßnahmen für die verschiedenen Verkehrsbereiche erarbeitet sowie die Bitte an die Länder gerichtet, diese Empfehlungen in den jeweiligen Landesverordnungen umzusetzen.

Verkehrsträgerübergreifend wird angeregt,

- das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab einem Alter von 6 Jahren bundesweit verpflichtend zu regeln,

- die Reinigungsleistung in den Verkehrsmitteln zu intensivieren, (C)
- eine erhöhte Luftzirkulation in den Verkehrsmitteln zu gewährleisten sowie
- über Information und Aufklärung Fahrgäste für das Thema zu sensibilisieren.

Speziell im Hinblick auf den ÖPNV wird empfohlen,

- durch flexiblere Schulanfangs- und -endzeiten oder Arbeitszeitmodelle den Verkehr zu entzerren,
- die Digitalisierung des Ticketverkaufs und der Ticketkontrolle voranzutreiben sowie
- bei allen Verkehrsmitteln – soweit technisch möglich – eine automatische Türöffnung vorzuschreiben.

Zum Schutz der Mitarbeiter im ÖPNV wird angeregt,

- Mitarbeiter mit Kundenkontakt mit einem Mund-Nasen-Schutz auszustatten sowie
- Busse mit Trennschutzscheiben auszustatten und gleichzeitig den Barkauf von Fahrscheinen zu ermöglichen.

Mit diesen mit den Verkehrsverbänden abgestimmten Empfehlungen sollen bundesweit einheitliche Regelungen initiiert werden, um unter anderem im Fernverkehr, aber auch im bundesländerübergreifenden Regionalverkehr den Kunden die Sorge vor unterschiedlichen Regelungen in einzelnen Ländern zu nehmen. (D)

Mögliche coronabezogene Unterstützungen für einzelne Verkehrsarten werden von der Bundesregierung geprüft.

#### Frage 44

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Enak Ferlemann** auf die Frage des Abgeordneten **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Wie viele Verstöße gegen die Kabotagevorschriften (Güterkraftverkehrsgesetz, GüKG) wurden seit Aussetzen der im Zuge der Coronakrise eingeführten Ausnahmeregelung festgestellt bzw. geahndet, und wie viele Verstöße gegen die Kabotagevorschriften wurden 2019 festgestellt?

Im Jahr 2019 wurden bei insgesamt 91 414 nach Güterkraftverkehrsgesetz kontrollierten Fahrzeugen, die von gebietsfremden Unternehmen eingesetzt wurden, 2 810 Kabotageverstöße durch den Kontrolldienst des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) festgestellt.

Weiterhin hat das BAG im Jahr 2019 gegen Gebietsfremde 1 114 Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen die Kabotagebestimmungen erlassen. Dabei wurden Bußgelder in Höhe von 2 039 179 Euro festgesetzt.

Im ersten Quartal 2020 wurden 264 Bußgeldbescheide wegen entsprechender Verstöße erlassen und dabei Bußgelder in Höhe von 559 606 Euro festgesetzt.